



V e r o r d n u n g d e r S y n o d e

vom 18. Mai 2005 über

Zusammenarbeit und Zweckverbände der Kirchgemeinden

Die Römisch-Katholische Synode des Kantons Aargau, in Vollziehung von Art. 45 des Organisationsstatuts vom 2. Juni 2004,

beschliesst:

I. Zusammenarbeit von Kirchgemeinden durch Vertrag („Seelsorgeverband“)

Art. 1

Inhalt des Vertrages

Im Vertrag über die Zusammenarbeit sind von den beteiligten Kirchgemeinden namentlich folgende Punkte zu regeln

- a) Bezeichnung der beteiligten Kirchgemeinden;
- b) Zweck des Vertrages;
- c) Aufgaben, die gemeinsam erfüllt werden sollen;
- d) personelle Mittel;
- e) finanzielle Mittel;
- f) Sachmittel;
- g) Organisation (Bezeichnung der federführenden Kirchgemeinde, Rechnungsführung, Rechnungskontrolle, Berichterstattung);
- h) Dauer, Verlängerung, Änderung, Kündigung und Beendigung des Vertragsverhältnisses

Ein Exemplar des Vertrages ist beim Sekretariat der Landeskirche zu hinterlegen.

II. Kreiskirchgemeinde

Art. 2

1. Begriff, Entstehung Als Kreiskirchgemeinde wird eine Kirchgemeinde bezeichnet, die zwei oder mehrere Ortskirchgemeinden mit den dazugehörigen Pfarreien umfasst und sich über das Gebiet von mehreren politischen Gemeinden erstreckt.

Die Kreiskirchgemeinde und die dazugehörigen Ortskirchgemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie entstehen nach Annahme der Satzungen durch die betroffenen Stimmberechtigten an der Urne und nach deren Genehmigung durch den Kirchenrat.

Art. 3

2. Satzungen Im Rahmen des Organisationsstatuts der Landeskirche und der dazugehörigen Ausführungserlasse regeln die Kreiskirchgemeinde und die dazugehörigen Ortskirchgemeinden ihre Organisation sowie die Aufteilung der Aufgaben und Kompetenzen selbständig.

Art. 4

3. Rechtskontrolle durch den Kirchenrat Erlass und Änderungen der Satzungen unterliegen der Rechtskontrolle durch den Kirchenrat.

III. Kirchgemeindeverbände

Art. 5

1. Satzungen
a) Erlass Die Zusammenarbeit im Kirchgemeindeverband wird durch Satzungen geregelt.

Zuständig für die Beschlussfassung über die Satzungen ist die Kirchgemeindeversammlung jeder Verbandsgemeinde.

Art. 6

b) Inhalt

Die Satzungen enthalten Bestimmungen über

- a) Name, Sitz, Zweck und Aufgaben des Verbandes;
- b) die angeschlossenen Kirchgemeinden;
- c) die Organisation (Bezeichnung, Zusammensetzung und Kompetenzen der Verbandsorgane);
- d) die Vertretung der Seelsorgerinnen und Seelsorger im Vorstand;
- e) das Anstellungsverfahren für das Personal;
- f) die Beschaffung der finanziellen Mittel;
- g) die Haftung für Verbindlichkeiten des Verbandes;
- h) die Zuständigkeit und das Verfahren bei Satzungsänderungen, beim Bei- und Austritt von Kirchgemeinden und bei der Auflösung des Verbandes;
- i) ein Antrags- und Auskunftsrecht der Stimmberechtigten in den angeschlossenen Kirchgemeinden.

Die Satzungen können weitere Bestimmungen enthalten, namentlich über

- a) ein obligatorisches oder fakultatives Referendum der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden gegen Beschlüsse der Kirchenpflegenversammlung sowie ein Initiativrecht;
- b) den Erlass von Reglementen;
- c) den Bezug von Beiträgen und Gebühren;
- d) die Führung der Verbandskasse und die Erledigung der Sekretariatsarbeiten;
- e) die Ausübung des Stimmrechts in den Kirchenpflegeversammlungen;
- f) eine Amtszeitbeschränkung;
- g) weitere Gegenstände, welche der Erfüllung des Verbandszweckes dienen.

Art. 7

c) Rechtskontrolle durch den Kirchenrat

Erlass und Änderungen der Satzungen sind dem Kirchenrat zur Rechtskontrolle einzureichen.

Art. 8

2. Organisation
a) Organe

Organe des Kirchengemeindeverbandes sind

- a) die Kirchenpflegenversammlung, sofern die Satzungen eine solche vorsehen;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

Art. 9

b) Kirchenpflegen-
versammlung

Die Kirchenpflegenversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Kirchenpflegen in den Verbandsgemeinden zusammen.

Die Verhandlungen der Kirchenpflegenversammlung sind öffentlich. Die Sitzungen sind in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden unter Angabe der Verhandlungsgegenstände rechtzeitig anzukündigen; die gefassten Beschlüsse sind zu publizieren.

In den Satzungen ist das Stimmrecht der Mitglieder und allenfalls auch dasjenige der Verbandsgemeinden festzulegen.

Art. 10

c) Vorstand

Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Kirchengemeindeverbandes. In der Regel gehören ihm höchstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der angeschlossenen Kirchengemeinde an. Jede Verbandsgemeinde muss im Vorstand vertreten sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Kirchenpflegenversammlung, in Kirchengemeindeverbänden ohne Kirchenpflegenversammlung von den Kirchenpflegen der Verbandsgemeinden, gewählt.

Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Kirchengemeindeverbandes fallen und nicht in den Verbandssatzungen oder im Organisationsstatut der Landeskirche andern Organen vorbehalten sind.

Art. 11

d) Kontrollstelle

Jede Finanzkommission der angeschlossenen Kirchengemeinden bezeichnet eines ihrer Mitglieder als Mitglied der Kontrollstelle.

Die Kontrollstelle prüft den Voranschlag und die Jahresrechnung des Kirchengemeindeverbandes sowie auf Wunsch der Kirchenpflegenversammlung, des Vorstandes oder der Kirchenpflege einer Verbandsgemeinde weitere Geschäfte, welche die Verbandstätigkeit betreffen.

Die Kontrollstelle sorgt dafür, dass Voranschlag, Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht in den Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt werden.

Art. 12

e) Amtsdauer

Die Amtsdauer für die Organe des Kirchengemeindeverbandes beträgt 4 Jahre und richtet sich nach der Amtsdauer in der Landeskirche.

Art. 13

3. Austritt und Auflösung

Der Austritt einer Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeindeverband ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

Spricht sich das zuständige Verbandsorgan gegen den Austritt aus, entscheidet die Synode nach Massgabe der für den zwangsweisen Beitritt geltenden Regelung.

Ein Kirchengemeindeverband kann sich auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder wenn die Verbandsaufgaben von einer andern Trägerschaft übernommen werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Kirchenrates.

Einzelheiten, insbesondere die vermögensrechtlichen Folgen eines Austritts oder der Auflösung und die dabei einzuhaltenden Fristen regeln die Verbandssatzungen. Über Streitigkeiten hierüber entscheidet das Rekursgericht der Landeskirche.

Diese Verordnung wurde von der Synode am 18. Mai 2005 beschlossen. Die Inkraftsetzung erfolgt durch den Kirchenrat.

Im Namen der Synode

Der Präsident:

Der Sekretär

Ueli Meyer

Otto Wertli

Der Kirchenrat hat die Verordnung über Zusammenarbeit und Zweckverbände der Kirchgemeinden mit Beschluss vom **12. Dezember 2007** auf den **1. Januar 2007** in Kraft gesetzt.